

Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt

I.

Der Kammerbeitrag, der von den Mitgliedern zu entrichten ist (natürliche Personen und juristische Personen zählen getrennt) wird jährlich auf der Kammerversammlung für das darauffolgende Jahr neu beschlossen und im Mitteilungsblatt der Rechtsanwaltskammer veröffentlicht.

Er ist am 31.3. eines jeden Jahres in einer Summe fällig.

Der Kammerbeitrag kann auch im Wege des Lastschriftverfahrens eingezogen werden.

Die Einziehung rückständiger Beiträge erfolgt nach den Vorschriften des § 84 BRAO.

II.

Die Beitragspflicht beginnt am ersten Tag des auf die Ausstellung der Zulassungsurkunde folgenden Monats.

Im Falle der Aufnahme nach Kanzleisitzverlegung beginnt die Beitragspflicht am ersten Tag des auf die Aufnahme folgenden Monats.

III.

Rechtsanwälte, die in ein vorläufiges Beamten- oder Angestelltenverhältnis im öffentlichen oder sonstigen Dienst übernommen sind, aber ihre Löschung oder den Verzicht auf die Rechte aus der Zulassung zunächst noch nicht betreiben, sind voll beitragspflichtig.

IV.

Die Pflicht zur Entrichtung des Kammerbeitrages endet zu dem Zeitpunkt, indem das Kammermitglied aus der Kammer ausscheidet.

Maßgebend ist das Datum der Verfügung der zulassenden Behörde. Für den angefangenen Monat ist ein Zwölftel des Jahresbeitrages zu entrichten.

Im Falle des Todes eines Kammermitgliedes endet die Beitragspflicht mit Ablauf des dem Zeitpunkt des Ablebens vorausgegangenen Monats.

V.

Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

Der Vorstand ist berechtigt Säumniszuschläge bis zur Höhe von 10 % zu erheben.

Die vorstehende Beitragsordnung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Ausgefertigt
Magdeburg, 24.02.2016

Gez.

Dr. Moeskes
Präsident